

26. März 2025

Nächste Ausgabe am 02.04.2025

Inhaltsverzeichnis

Neue Notfallzulassung zur Bekämpfung von Unkräutern in Zuckermais	1
Schnecken sind aktiv !	1
Neue Mitarbeiterin im Extension Team Gemüsebau	2
Pflanzenschutzmitteilung	2

Neue Notfallzulassung zur Bekämpfung von Unkräutern in Zuckermais

Vom BLV wurde am 24. März 2025 folgende Notfallzulassung zur Bekämpfung verschiedener Unkräuter in Zuckermais verfügt:

Kultur	Schadorganismen	Produkte (W-Nr.)	Bemerkung
Zuckermais	Einjährige Dikotyledonen (Unkräuter)	Frontier X2 (W-6075-4) Loper (W-6075-2)	Notfallzulassung befristet bis 31. Oktober 2025
	Einjährige Monokotyledonen (Ungräser)	Mazil (W-6075-3) Spectrum (W-6075)	

Detaillierte Informationen sind im Originaldokument im Anhang der heutigen Gemüsebau Info enthalten. Im Internet finden Sie die Dokumente unter dem folgenden Link: [Notfallzulassungen \(admin.ch\)](#) > Allgemeinverfügungen 2025.

Schnecken sind aktiv !



Foto 1: Lochfrass durch eine Jungschnecke (*Arion* sp.) an Salat im Tunnel (Foto: Agroscope).

Bei feuchter Witterung und milden Temperaturen muss jetzt auch im Freiland vermehrt mit dem Auftreten junger Schnecken (*Arion* spp., *Deroceras* sp.) gerechnet werden. Ab sofort sind regelmässige Feldkontrollen, insbesondere auf Problemflächen, zu empfehlen.

Vorbeugend kann durch mehrmalige flache Bodenbearbeitung zu Beginn einer Schönwetterphase eine feinkrümelige Bodenstruktur erreicht werden, die das Austrocknen von Jungschnecken begünstigt. Die bewilligten Molluskizide wirken am besten, solange die Schnecken noch klein sind. Metaldehyd enthaltende Schneckenkörner zeigen ab Temperaturen über 12-15° C eine optimale, unverzögerte Wirkung. Präparate mit dem Wirkstoff Eisen-III-Phosphat wirken auch bei kühleren Witterungsverhältnissen.

Neue Mitarbeiterin im Extension Team Gemüsebau



Franziska Häfner

Ich bin Franziska Häfner (35) und seit dem 1. Dezember 2024 als wissenschaftliche Mitarbeiterin bei der Forschungsgruppe Extension Gemüsebau bei Agroscope tätig. Nach meinem Studium der Agrarbiologie und Umweltwissenschaften an der Universität Hohenheim (Deutschland) und der SLU (Schweden) promovierte ich in Hohenheim zu dem Thema Stickstoff-Düngewirkung verschiedener Gärrückstände und deren Einfluss auf die Umwelt. Anschliessend arbeitete ich drei Jahre am Leibniz-Institut für Gemüse- und Zierpflanzenbau (IGZ) in Grossbeeren (Deutschland) an Projekten zur Wirkung und Qualitätssicherung neuer Recyclingdünger im Gemüseanbau sowie zur nachbaubedingten Bodenmüdigkeit im Spargelanbau. Mein Interesse für bodenkundliche Fragestellungen führte mich danach in die Schweiz zu Agroscope, wo ich an einem Projekt zur Beurteilung der Bodenqualität mithilfe von Bodenindikatoren arbeitete.

Nun freue ich mich darauf, noch praxisnäher zu arbeiten und zu forschen sowie aktuelle Herausforderungen im Gemüseanbau anzugehen. Mein Tätigkeitsbereich umfasst die Unkrautbekämpfung im Freiland, wobei sowohl nachhaltige Herbizidstrategien als auch nicht-chemische, alternative Methoden verfolgt werden. Ziel ist ein ganzheitlicher Ansatz, um ein langfristig wirksames, integriertes Unkrautmanagement zu etablieren. Ich freue mich auf die Zusammenarbeit und den engen Austausch mit Praxis, Beratung und Forschung, um aktiv an Lösungen für die Branche mitzuwirken.

Email: franziska.haefner@agroscope.admin.ch

Telefon: +41 58 46 57833

Pflanzenschutzmitteilung



Foto 2: Zurzeit findet ein starker Flug des Gefleckten Kohltriebrüsslers (*Ceutorhynchus pallidactylus*) statt. Auch an Kohlgewächsen im Tunnel kann es zu Befall kommen. In gefährdeten Lagen sollten empfindliche Kulturen geschützt werden (Foto: Agroscope).



Foto 3: Bei der Kulturkontrolle am Montag wurden an Radies und Rucola erste Kugelspringer (Sminthuridae) entdeckt. Vereinzelt ist es bereits zu leichtem Lochfrass an betroffenen Kulturen gekommen (Foto: Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).



Foto 4: Fang der ersten Lauchmotten (*Acrolepiopsis assectella*) am 24. März 2025 in Wädenswil (ZH) (Foto: Agroscope). Lauchsetzlinge können mit Netzen und junge Bestände mit intakten Vliesen geschützt werden. Das Einarbeiten der Ernterückstände von Winterlauch senkt den Befallsdruck.



Foto 5: Chlorosen und Nekrosen am Laub von Rucola durch Befall mit Falschem Mehltau (Foto: Agroscope).

Falscher Mehltau tritt jetzt an Rucola auf

Bei der Kulturkontrolle am Montag wurde in einem wüchsigen Rucola-Bestand in den unteren Blattetagen Befall mit Falschem Mehltau (*Hyaloperonospora parasitica*) entdeckt. Auf der Unterseite befallener Blätter war der typische gräuliche Sporenrasen des Erregers zu sehen. Die milden Bedingungen der letzten Nächte waren möglicherweise günstig für den Befall. Liegen die Temperaturen in den frühen Morgenstunden zwischen 8 bis 12°C, ist dies für die Sporulation des Erregers optimal.

In Rucola sind gegen Falschen Mehltau im Freiland und unter Glas mit einer Wartefrist von 1 Woche Ametoctradin + Dimethomorph (Dominator, Orvego), Mandipropamid (Revus) und Kupferoxychlorid (Oxykupfer 35 WG) bewilligt. 2 Wochen beträgt die Wartefrist bei Azoxystrobin (verschiedene Produkte). Ferner ist mit einer Wartefrist von 3 Wochen Propamocarb + Fosetyl (Previcur Energy) zugelassen.



Foto 6: Frisch aufgetretener Sporenrasen des Falschen Mehltaus an überwinterter Zwiebeln am Montag dieser Woche. Bei der Kulturkontrolle vier Tage zuvor war der Bestand noch symptomfrei gewesen (Foto: Daniel Bachmann, Strickhof, Winterthur).

Zunehmender Krankheitsdruck an überwinterter Zwiebeln

Aus verschiedenen Anbauregionen wurde Anfang dieser Woche erster Befall mit Falschem Mehltau (*Peronospora destructor*) an überwinterter Zwiebeln gemeldet. Niederschläge und milde Temperaturen haben Sporulationen und Neuinfektionen durch den Erreger begünstigt. Im Weiteren tritt Befall mit der Samtfleckenkrankheit (*Cladosporium allii-cepae*) und Blattbotrytis (*Botrytis squamosa*) in den Beständen auf.

Gegen den **Falschen Mehltau** an Zwiebeln sind Cymoxanil (Cymoxanil WG; Wartefrist: 3 Wochen), Azoxystrobin + Difenconazole (Alibi Flora, Priori Top; Wartefrist: 2 Wochen), Azoxystrobin (verschiedene Produkte; Wartefrist: 2 Wochen), Fluazinam (verschiedene Produkte, Wartefrist: 1 Woche) und Kupferhydroxid (Funguran Flow, nur im Freiland, Teilwirkung, Wartefrist 3 Tage) zugelassen. Vorübergehend sind bis zum 30. November 2025 in Zwiebeln gegen den Falschen Mehltau bewilligt: Mandipropamid (Revus, Wartefrist: 3 Wochen), Metalaxyl M (Fongamil, Wartefrist: 3 Wochen) und Oxathiapiprolin (Orondis Plus, Zorvec Enicade, Epicaltrin; Wartefrist: 1 Woche). Legen Sie sich frühzeitig eine Spritzstrategie zurecht. Beachten Sie dabei, dass die einzelnen Glieder im Wechsel angewendet werden müssen, um eine Resistenzbildung zu verhindern.



Foto 7: Elliptische bis unförmige, beigefarbene Blattflecken der Samtfleckenkrankheit (Foto: Agroscope).

Zur Bekämpfung der **Samtfleckenkrankheit** können an Speisezwiebeln mit einer Wartefrist von 3 Wochen Mandipropamid (Revus, nur mit Notfallzulassung) und mit einer Wartefrist von 2 Wochen Azoxystrobin + Difenconazole (Alibi Flora, Priori Top), Boscalid + Pyraclostrobin (Signum) oder Difenconazole (verschiedene Produkte) verwendet werden. Ebenso ist Fluazinam (verschiedene Produkte) gegen Samtflecken an Speisezwiebeln zugelassen. Die Wartefrist beträgt die 1 Woche.

Gegen **Blattbotrytis** an Zwiebeln sind mit einer Wartefrist von 2 Wochen bewilligt: Azoxystrobin + Difenconazole (Alibi Flora, Priori Top), Cyprodinil + Fludioxonil (Avatar, Play, Switch) und Mepanipyrim (Frupica SC). Boscalid + Pyraclostrobin (Signum) ist im Freiland gegen Blattbotrytis an Bundzwiebeln, Gemüsezwiebeln und Speisezwiebeln mit einer Wartefrist von 2 Wochen zugelassen. Ferner kann an Zwiebeln im Freiland Tebuconazole + Fluopyram (Moon Experience) mit einer Wartefrist von 1 Woche verwendet werden.

Alle Angaben ohne Gewähr. Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind die jeweiligen Anwendungshinweise, Auflagen und Wartefristen einzuhalten. Im Zuge der Überprüfung bewilligter Pflanzenschutzmittel werden viele Indikationen und Auflagen angepasst. Es wird empfohlen, vor jedem Gebrauch die BLV-Datenbank zu konsultieren. Resultate der Gezielten Überprüfung sind auf der BLV-Homepage zu finden unter:

<https://www.blv.admin.ch/blv/de/home/zulassung-pflanzenschutzmittel/zulassung-und-gezielte-ueberpruefung/gezielte-ueberpruefung.html> .

Impressum

Informationen lieferten:	Daniel Bachmann, Cristine Dörig & Christof Gubler, Strickhof, Winterthur (ZH) Franziska Häfner & Matthias Lutz (Agroscope)
Herausgeber:	Agroscope
Autoren:	Cornelia Sauer, Matthias Lutz, Serge Fischer, Lucia Albertoni (Agroscope), Silvano Ortelli, Consulenza agricola, Bellinzona (TI), Pascal Herren (FiBL)
Fotos:	Fotos 1, 4-5, 7: C. Sauer (Agroscope); Foto 2: R. Total (Agroscope); Fotos 3, 6: D. Bachmann, Strickhof (Winterthur)
Zusammenarbeit:	Kantonale Fachstellen und Forschungsinstitut für biologischen Landbau (FiBL)
Copyright:	Agroscope, Müller-Thurgau-Strasse 29, 8820 Wädenswil, www.agroscope.ch
Adressänderungen, Bestellungen:	Cornelia Sauer, Agroscope, cornelia.sauer@agroscope.admin.ch

Haftungsausschluss

Die in dieser Publikation enthaltenen Angaben dienen allein zur Information der Leser/innen. Agroscope ist bemüht, korrekte, aktuelle und vollständige Informationen zur Verfügung zu stellen – übernimmt dafür jedoch keine Gewähr. Wir schliessen jede Haftung für eventuelle Schäden im Zusammenhang mit der Umsetzung der darin enthaltenen Informationen aus. Für die Leser/innen gelten die in der Schweiz gültigen Gesetze und Vorschriften, die aktuelle Rechtsprechung ist anwendbar.



Allgemeinverfügung über die Bewilligung eines Pflanzenschutzmittels in besonderen Fällen

vom 24. März 2025

Das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen,
gestützt auf Artikel 40 der Verordnung vom 12. Mai 2010¹
über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln,
verfügt:

Die Pflanzenschutzmittel

Frontier X2 (W-6075-4, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

Loper (W-6075-2, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

Mazil (W-6075-3, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

Spectrum (W-6075, 64.5 % 720 g/l Dimethenamid-P)

werden, befristet bis zum 31. Oktober 2025, für einen beschränkten Einsatz mit den nachfolgenden Auflagen bewilligt:

Bewilligte Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadorganismus	Anwendung	Auflagen
Gemüsebau			
Zuckermais	<i>Einjährige Dicotyledonen (Unkräuter)</i> <i>Einjährige Monocotyledonen (Ungräser)</i>	Aufwandmenge: 1.2 l/ha Anwendung: BBCH: 00-12	1, 2, 3, 4, 5, 6

Auflagen für den Einsatz

- 1 Phytotoxschäden bei empfindlichen Arten oder Sorten möglich; vor allgemeiner Anwendung Versuchspritzen durchführen.
- 2 Ansetzen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug + Schutzbrille + Atemschutzmaske (A2) tragen. Ausbringen der Spritzbrühe: Schutzhandschuhe + Schutzanzug tragen. Technische Schutzvorrichtungen während des Ausbringens (z.B. geschlossene Traktorkabine) können die vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung ersetzen, wenn gewährleistet ist, dass sie einen vergleichbaren oder höheren Schutz bieten.

¹ SR 916.161

- 3 Zum Schutz von Dritten eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Wohnflächen und öffentlichen Anlagen einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.
- 4 Keine Anwendung, wenn ungeschützte Personen der Drift ausgesetzt sein könnten.
- 5 SPe 3: Zum Schutz von Gewässerorganismen muss das Abschwemmungsrisiko gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle um 1 Punkt reduziert werden.
- 6 SPe 3: Zum Schutz von Nichtzielpflanzen vor den Folgen von Drift eine unbehandelte Pufferzone von 6 m zu Biotopen (gemäss Art. 18a und 18b NHG) einhalten. Diese Distanz kann beim Einsatz von driftreduzierenden Massnahmen gemäss den Weisungen der Zulassungsstelle reduziert werden.

Hinweis

Die Pflanzenschutzmittel wurden nicht unter Schweizer Praxisbedingungen getestet; die Wirksamkeit und Abwesenheit von Phytotoxizität sind daher nicht garantiert.

Entzug der aufschiebenden Wirkung

Einer allfälligen Beschwerde gegen diese Allgemeinverfügung wird gemäss Artikel 55 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1968² über das Verwaltungsverfahren die aufschiebende Wirkung entzogen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb von 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

24. März 2025

Bundesamt für Lebensmittelsicherheit
und Veterinärwesen

Der Direktor: Hans Wyss

² SR 172.021